

Die Gestaltung der Jugendstrafvollzugsgesetze und des Jugendstrafvollzugs in den Ländern – ein Plädoyer zur Kooperation von Justiz und Jugendhilfe aus Sicht der Erziehungshilfe

Ausgangslage

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts weist in seinem Urteil vom 31.05.2006¹ darauf hin, dass die verfassungsrechtlich erforderlichen, auf die besonderen Anforderungen des Strafvollzugs an Jugendlichen zugeschnittenen gesetzlichen Grundlagen bisher fehlen. Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen bedürfen – wie in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.1972 geklärt – einer gesetzlichen Grundlage. Gefangene im Jugendstrafvollzug unterscheiden sich hinsichtlich ihres Status nicht von anderen Gefangenen, sondern sind gleichermaßen Träger von Grundrechten. Vor dem Hintergrund, dass die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnungen jedoch bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere sind als bei Erwachsenen, bedarf es spezieller gesetzlicher Regelungen für einen Jugendstrafvollzug.

In der Konsequenz hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber mit seinem Urteil verpflichtet, bis zum 31.12.2007 gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den besonderen Bedingungen und Anforderungen des Jugendstrafvollzugs angemessen sind.

Mit Art. 1 Nr. 7 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes wurde der Strafvollzug aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG herausgenommen. Folglich obliegt die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug nunmehr den einzelnen Bundesländern.

Da sich aus dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts sowie aus den Entwürfen der Länder zahlreiche Notwendigkeiten und Anknüpfungspunkte für die Kooperation von Justiz und Jugendhilfe ergeben, werden einführend zunächst die wesentlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs erörtert.

1 Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts

1.1 Resozialisierung als Vollzugsziel

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts definiert die soziale Integration als Ziel des Strafvollzugs. Die Freiheitsstrafe als besonders weitgehender Eingriff in die Grundrechte ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde nur vereinbar, wenn der Strafvollzug konsequent auf eine straffreie Zukunft des Strafgefangenen (Resozialisierung) ausgerichtet ist. Das

¹ Vgl.: BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.5.2006

Ziel der Resozialisierung entspricht nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts zugleich der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger.

1.2 Lebensphase Jugend

Das Bundesverfassungsgericht kennzeichnet die Lebensphase Jugend als geprägt von Spannungen, Unsicherheiten, Anpassungsschwierigkeiten sowie als Phase der Aneignung von Verhaltensnormen. Der Jugendliche befindet sich in dieser Altersstufe sowohl physisch und psychisch als auch sozial in einem Stadium des Übergangs. Die Entwicklung zu einer Persönlichkeit, die es beherrscht, ein selbständiges, rechtschaffenes Leben zu führen, ist noch nicht abgeschlossen. Der Jugendliche ist noch nicht allein für seine Entwicklung verantwortlich und sein straffälliges Verhalten steht nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts in engem und zumeist offensichtlichem Zusammenhang mit seinem sozialen Umfeld und seiner Lebenslage.

1.3 Konsequenzen für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs

Mit der Verhängung der Freiheitsstrafe übernimmt der Staat eine gesteigerte Verantwortung für die weitere Entwicklung des Jugendlichen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine der Lebensphase und den spezifischen Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechende Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, um einerseits die negativen Auswirkungen der Strafe weit möglichst zu minimieren und andererseits eine erfolgreiche soziale Wiedereingliederung gewährleisten zu können. Der Staat kann seiner erheblichen Verantwortung „(...) nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist.“² Das Bundesverfassungsgericht mahnt dabei zur Beachtung und Wahrung völkerrechtlicher Vorgaben und internationaler Standards.

Konkretisierend benennt das Bundesverfassungsgericht den gesetzlichen Regelungsbedarf und zieht Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs hinsichtlich folgender Aspekte:

1.3.1 Förderung von Kontakten und körperlicher Bewegung sowie Regelung des Disziplinarwesens

Das Bundesverfassungsgericht mahnt mit Blick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters spezielle Regelungen in Bezug auf Kontakte, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen an. Demzufolge müssen die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte im Jugendstrafvollzug gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug um ein Mehrfaches erhöht werden, nicht zuletzt auch mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG. Das Gericht fordert ebenfalls gesetzliche Vorkehrungen dafür, dass innerhalb der Jugendstrafanstalt Kontakte, die einem positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig begrenzt werden, und die Gefangenen gleichzeitig vor wechselseitigen Übergriffen geschützt sind. Besonders geeignet dazu ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts die Unterbringung in kleineren, nach Alter, Strafzeit und

² BVerfG, 2BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Absatz-Nr.53

Straftaten differenzierten Wohngruppen. Für Gewalt- und Sexualstraftäter sind besondere Unterbringungsformen mit spezifischen Betreuungsmöglichkeiten vorzusehen.

1.3.2 Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes

Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seiner Entscheidung eine gesetzliche Ausgestaltung des Rechtsschutzes im Jugendstrafvollzug, die den alterstypischen und milieuspezifischen Fähigkeiten der jungen Inhaftierten entspricht. In diesem Sinne darf der Rechtsschutz für junge Strafgefangene nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Zu berücksichtigen ist laut Bundesverfassungsgericht, dass junge Gefangene zumeist extrem ungeübt im Umgang mit Institutionen und in der Schriftsprache sind. Die Verweisung junger Inhaftierter auf ein ortsfernes, erst- und letztinstanzlich entscheidendes Obergericht, ohne besondere Vorkehrungen für die Möglichkeiten einer mündlichen Kommunikation, würde der Situation beispielsweise nicht gerecht.

1.3.3 Entwicklung eines wirksamen Resozialisierungskonzeptes

Das Bundesverfassungsgericht überlässt die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs nicht der Vollzugspraxis, sondern verpflichtet den Gesetzgeber selbst, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf auszurichten. Es ist Aufgabe des Staates, den Strafvollzug so auszustatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat folglich durch ausreichend konkrete Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass die für die allgemein als erfolgsnotwendig anerkannten Vollzugsbedingungen und Maßnahmen erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung kontinuierlich gewährleistet ist. Besonders hervor hebt das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang die Bereitstellung ausreichender schulischer und beruflicher Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Konzeption der Ausbildungsangebote ist zu berücksichtigen, dass diese auch dann sinnvoll genutzt werden können müssen, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss während der Dauer der Haft nicht erreichbar ist. Gleiches gilt für entsprechend geeignete Formen der Unterbringung, für eine pädagogische und therapeutische Betreuung sowie für eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung.

1.3.4 Evaluation und Optimierung des Jugendstrafvollzugs

Unter Hinweis auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, verpflichtet das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, der gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen. Ebenso hat der Gesetzgeber eine kontinuierliche Evaluation des Jugendstrafvollzugs, die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Nachbesserungen zu gewährleisten. Die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs ist als kontinuierlicher Lernprozess zu begreifen. In diesem Sinne muss der Gesetzgeber sowohl sich selbst als auch den Vollzugsbehörden die Möglichkeit sichern, aus den Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs, der Art und Weise der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen.

2 Notwendigkeiten und Anknüpfungspunkte der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe

Aus Sicht der Erziehungshilfe ergeben sich mit Blick auf eine optimale Ausarbeitung der Entwürfe zum Jugendstrafvollzugsgesetz sowie auf einen gelingenden Jugendstrafvollzug aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine Kooperation von Justiz und Jugendhilfe.

Die Ziele des Jugendstrafvollzugs und der Jugendhilfe weisen Gemeinsamkeiten auf: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verweist auf das im Jugendstrafrecht als Erziehungsziel festgeschriebene Vollzugsziel der sozialen Integration und betont die Notwendigkeit der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch eine entsprechend ausgerichtete Vollzugsgestaltung. Dieses entspricht dem in § 1 Abs. 1 SGB VIII verankerten Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Je erzieherischer der Jugendstrafvollzug ausgerichtet ist, desto mehr Gemeinsamkeiten mit der Jugendhilfe ergeben sich. Zahlreiche im SGB VIII enthaltenen Leistungen sind geeignet, die erzieherischen Zielsetzungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes zu verwirklichen. Das bedeutet nicht, dass Aufgaben der Justiz durch Jugendhilfeleistungen ersetzt werden.

2.1 Kooperationsebenen

Eine Kooperation von Justiz und Jugendhilfe bietet sich auf drei Ebenen an: Einerseits kann die Jugendhilfe bei der Ausarbeitung von Entwürfen des Jugendstrafvollzugsgesetzes und im Gesetzgebungsverfahren mit ihrem Wissen zur Förderung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beratend zur Seite stehen. Zweitens kann die Jugendhilfe ihre langjährigen und vielfältigen Erfahrungen sowohl in der sozialen Integration junger Menschen als auch in ihrer psychosozialen Unterstützung und individuellen Förderung in die Überlegungen der Jugendstrafvollzugsanstalten hinsichtlich der konkreten Vollzugsgestaltung einbringen. Last not least sollten diese Kompetenzen und Ressourcen mit Blick auf das Vollzugsziel auch für die Ausarbeitung einer individuellen Förderplanung und die Begleitung des einzelnen Jugendlichen genutzt werden.

Die Zusammenarbeit ist auf allen Ebenen regelungsbedürftig: Auf der Gesetzesebene, in Vorschriften und Erlassen, in Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen der Justiz und der Jugendhilfe sowie im konkreten Fall des einzelnen jungen Strafgefangenen.

Vor diesem Hintergrund ist ein frühzeitiger und kontinuierlicher Dialog zwischen der Justiz und der Jugendhilfe zwingend notwendig. Sowohl die Justiz als auch die Jugendhilfe sind gleichermaßen aufgefordert, den Austausch miteinander zu forcieren und ihre jeweilige Fachkompetenz in den Kooperationsprozess einzubringen.

2.1.1 Einbezug der Jugendhilfe in die Ausarbeitung der Gesetzesentwürfe zum Jugendstrafvollzug und in das Gesetzgebungsverfahren

Aus dem vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Erziehungsziel der sozialen Integration und den daraus resultierenden speziellen Anforderungen an den Jugendstrafvollzug ist aus Sicht der Erziehungshilfe eine Trennung der gesetzlichen

Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe von Erwachsenen und dem der Jugendstrafe zwingend geboten.³

Im Interesse einer Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland und der Wahrung internationaler Standards begrüßt der AFET die Bemühungen einiger Bundesländer, gemeinsam einen Entwurf für das Jugendstrafvollzugsgesetz zu erarbeiten und sich im Zuge dessen über Ziele, Aufgaben und Regelungen zu verständigen.⁴ Nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Verlegung der Inhaftierten und Gefangenentransporte zwingt die Notwendigkeit trotz nunmehr dezentraler Regelungskompetenz für den Strafvollzug zur länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Der AFET begrüßt ausdrücklich, dass sich das Bundesverfassungsgericht als Maßstab für die Gewichtung der Belange der Inhaftierten und für die ausreichende Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse auf internationale Standards sowie völkerrechtliche Vorgaben bezieht. Der AFET verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die in den folgend aufgeführten Konventionen, Richtlinien und Empfehlungen verankerten Rechte und Verbote sowie die darin vorgesehene enge Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Vollzugs: Europäische Menschenrechtskonvention, CTP-Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe, Empfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität (ER-Ministerkomitee), Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats Rec 20 v. 24.09.2003, European Prison Rules, UN-Kinderrechte-Konvention, United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty (UN-Generalversammlung, UN-Resolution 45/113), Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System (UN-Wirtschafts- und Sozialrat).

Gleichermaßen ist aus Sicht der Erziehungshilfe eine gesetzliche Verankerung des gerichtlichen Rechtsschutzes im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts dringend geboten. Insbesondere für junge Strafgefangene ist eine Wahrung ihrer Belange nur unter der Voraussetzung eines ihnen unproblematischen Zugangs zum gerichtlichen Rechtsschutz möglich. Ein den Umständen junger Inhaftierter angemessener Umgang der Justizbehörden mit Beschwerden könnte beispielsweise über die Bildung von Ombudsräten der Jugendstrafanstalten gewährleistet werden. Reichen die Bemühungen eines Ombudsmannes zur Schlichtung eines Konflikts oder zur Bearbeitung der Beschwerde nicht aus, ist vorzusehen, dass der junge Strafgefangene seine Beschwerde mündlich oder schriftlich bei der Jugendkammer einreichen kann, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat.

Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, eine Kooperationsverpflichtung der Einrichtungen der Justiz mit den Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe in das Jugendstrafvollzugsgesetz aufzunehmen. Dieses entspräche der in § 81 Nr. 8 SGB VIII festgeschriebenen Pflicht zur Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Justizvollzugsanstalten.

³ Die Entwürfe zur Neuregelung des Justizvollzuges sehen bislang leider nicht in allen Bundesländern ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz vor.

⁴ Vgl. sog. Entwurf der 9-Länder-Gruppe: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Teilnahme Hamburgs und Hessens als „Beobachter“

Die Kooperationsverpflichtung sollte deutlich über eine Information der Justiz an das Jugendamt bei Aufnahme, Verlegung und Entlassung eines Jugendlichen hinausgehen. Erstrebenswert ist, dass in allen Bundesländern eine enge Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe explizit gesetzlich festgeschrieben ist, wie dies im Entwurf des Bundesjustizministeriums vom 07.06.2006 erfolgt ist. Gleichermäßen positiv zu bewerten ist das frühzeitige Einbinden der Jugendhilfe in die Planung und Gestaltung des Vollzugs sowie eine Bildung von Netzwerken, wie dieses mehrere Entwürfe vorsehen.

Um den Anspruch eines frühzeitigen Dialogs von Justiz und Jugendhilfe zu erfüllen, ist darüber hinaus aus Sicht der Erziehungshilfe eine Beteiligung der Jugendhilfe bereits im Gesetzgebungsverfahren geboten. Eine Anhörung der Fachverbände im Gesetzgebungsverfahren ist notwendig, damit die langjährigen Fachkenntnisse und Erfahrungen der Jugendhilfe bereits in diesem Stadium Berücksichtigung finden können. Auf der Grundlage der Sichtung der bisher vorliegenden Entwürfe zum Jugendstrafvollzugsgesetz kann die Jugendhilfe der Justiz nach Einschätzung des AFET ihre Unterstützung in der Diskussion um folgende, im Jugendstrafvollzug relevante Fragestellungen anbieten:

- Methoden der sozialen Integration, Kriminalprävention, Ursachen straffälligen Verhaltens, Resozialisierung straffälliger Jugendlicher
- Umgang mit Konflikten und Gewaltbereitschaft
- Umgang mit unterschiedlichen Gruppen von Jugendlichen (geschlechtsspezifische Aspekte, MigrantInnen, DrogenkonsumentInnen etc.)
- Förderplanung
- Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung
- Entlassungsvorbereitung
- Mitwirkungsrechte und -pflichten von Gefangenen
- Trennung des Vollzugs von Erwachsenen und Jugendlichen
- Wohngruppen als Regelvollzug
- Offener/Geschlossener Vollzug als Regelvollzug
- Aufenthalt im Freien
- Besuchskontakte
- Kontakte zu Mitgefangenen
- Einbeziehung von Eltern/Sorgeberechtigten / Elternrecht
- Gruppen- u. Anstaltsgröße, Raumausstattung und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs
- Disziplinarmaßnahmen und Belohnungssysteme
- Verlegung von Inhaftierten
- Anstaltskleidung

2.1.2 Nutzung der Fachkompetenzen der Jugendhilfe für die Praxis der Vollzugsgestaltung

Aus Sicht der Erziehungshilfe ist zu begrüßen, dass in einigen Entwürfen zum Jugendstrafvollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe explizit festgeschrieben ist. Im Interesse einer Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland und der Wahrung internationaler Standards ist wünschenswert, dass sich Fachkräfte des Jugendstrafvollzugs und der Jugendhilfe kontinuierlich gemeinsam in Netzwerken auf Ebene der Länder und der Kommunen über Ziele, Standards und Methoden im Jugendstrafvollzug verständigen. Darüber hinaus ist die Bildung von Netzwerken

zwischen einzelnen Justizbehörden und den vor Ort ansässigen Trägern der Jugendhilfe anzustreben. Dieses ist insbesondere notwendig mit Blick auf das in nahezu allen Entwürfen zum Jugendstrafvollzugsgesetz vorgesehene Zusammenarbeiten bei der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie mit Bedacht der bei Lockerung des Vollzugs möglichen Unterbringung in sog. besonderen Erziehungs- und Übergangseinrichtungen freier Träger. Neben der Klärung unterschiedlicher Rollen und Vorstellungen bieten sich diese Gremien ebenfalls zur Diskussion von Maßstäben und Regelungen des Vollzugsalltags sowie zum Austausch über Schwierigkeiten an und erhöhen letztendlich die Qualität und die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung des Jugendstrafvollzugs.

Sinnvoll ist weiterhin die Überlegung, Fachkräfte der Jugendhilfe als Mitglieder in die Beiräte der Jugendstrafvollzugsanstalten zu berufen oder entsprechend pädagogisch geschulte Personen beispielsweise vom Jugendhilfeausschuss vorschlagen zu lassen. Neben anderen Beiratsmitgliedern könnten auch die pädagogisch qualifizierten Mitglieder die Anstaltsleitung durch Anregungen aus der Sichtweise einer angrenzenden Profession unterstützen und bei der Gestaltung des Vollzuges mitzuwirken. Gleichzeitig würde sich über entsprechend besetzte Beiräte eine Möglichkeit der Qualitätssteuerung bieten, in dem sich die Beiratsmitglieder als „Außenstehende“ kontinuierlich von der Gewährleistung einer im Sinne des Resozialisierungsziels ausgerichteten Förderung, Betreuung und Behandlung der jungen Menschen überzeugen können. Umgekehrt könnten Fragestellungen, thematische Schwerpunkte oder Diskussionsergebnisse aus den Sitzungen des Beirats über die pädagogischen Fachkräfte in die Jugendhilfe transportiert werden und beispielsweise in der Jugendhilfeplanung eine angemessene Berücksichtigung erfahren.

2.1.3 Die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe im Fall des einzelnen jungen Straftäters

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht Strafe für Jugendliche grundsätzlich nur als „letztes Mittel“ vorsieht⁵, ist es prinzipiell geboten, die Jugendhilfe bereits vor Verhängung einer Freiheitsstrafe in die Arbeit der Justiz einzubeziehen, zwingend in den Fällen, in denen bereits eine Jugendhilfemaßnahme läuft. Gleichermaßen sind die Träger der Jugendhilfe aufgefordert, eine Maßnahme nach dem SGB VIII nicht unter Hinweis auf den Strafvollzug eines Jugendlichen zu beenden und bestenfalls nach Beendigung des Vollzuges wieder aufzunehmen. Die positive Bedeutung einer kontinuierlichen Betreuung bei womöglich zusätzlicher Kontinuität der betreuenden Person für einen gelingenden (Re-)Sozialisierungsprozess ist hinlänglich bekannt. Zudem gilt die Leistungsverpflichtung des SGB VIII für junge Strafgefangene genauso wie für alle anderen jungen Menschen. Bei jugendlichen Strafgefangenen, die bereits Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, ist eine Beteiligung der Jugendhilfeträger zudem vor dem Hintergrund der Abstimmungsnotwendigkeit und ggf. Verknüpfung der Förderplanung im Rahmen des Strafvollzugs und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe dringend geboten.

Auch bei den jungen Strafgefangenen, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, sollte die in den Gesetzesentwürfen vorgesehene Feststellung des Förderbedarfs der Jugendlichen im Vollzug im Zusammenwirken mit den

⁵ Vgl. BVerfG 90, 145, 201

Sorgeberechtigten, den Jugendämtern und unter Aufgreifen der von dem Jugendlichen selbst genannten Wünsche und Vorstellungen erfolgen.

Selbiges gilt auch für die Abstimmung hinsichtlich der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Strafgefangener, sofern diese Aufgabe der Jugendhilfe ist. Die Abstimmung sollte im Sinne des und in Verknüpfung mit § 13 SGB VIII erfolgen.

Im Weiteren ist ein frühzeitiges Zusammenwirken von Justiz und Jugendhilfe mit Blick auf die in verschiedenen Entwürfen zum Jugendstrafvollzugsgesetz vorgesehene frühzeitige Entlassungsvorbereitung unter Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe, mit Bezug auf die Planung und Durchführung der nachgehenden Betreuung und hinsichtlich eines gelingenden Übergangs vom Strafvollzug in den gesellschaftlichen Alltag Voraussetzung.

Last not least sollte darüber hinaus eine enge Kooperation der Justiz mit der Jugendhilfe mit Bedacht der im Strafvollzug untergebrachten Kinder jugendlicher Inhaftierter und deren Schutz vor Kindeswohlgefährdung selbstverständlich sein.

Ausblick: Der AFET als Kooperationspartner

Als Bundesverband für Erziehungshilfe, in dem öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe Mitglied sind, bietet der AFET seine Unterstützung und Beratung sowohl in Bezug auf die Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen als auch für die Gestaltung der konkreten Vollzugspraxis und die Einbindung der Jugendhilfe vor Ort an, damit im Interesse der Resozialisierung junger Straftäter auf regionaler Ebene eine optimale Auslegung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden kann.

Hannover, 25. Januar 2007

Der AFET-Vorstand